

Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Hausen über Aar

Umweltbericht

**mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan**

„Im Winkel - Feuerwehrgerätehaus“

sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Planstand: 18.06.2015

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

INHALT

Vorbemerkungen 3

1 Beschreibung des Planvorhabens 4

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 4

1.1.1 Ziele des Bauleitplans 4

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens 4

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans..... 5

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden 5

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei Planaufstellung 5

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.. 5

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 6

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden..... 6

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich..... 6

2.1 Boden und Wasser 6

2.2 Klima und Luft..... 6

2.3 Tiere und Pflanzen 7

2.4 Biologische Vielfalt 10

2.5 Landschaft..... 10

2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete 11

2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 11

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 11

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 11

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz 12

3.1 Eingriffsbilanzierung 12

3.2 Eingriffskompensation 12

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung 14

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten..... 14

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)..... 15

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben..... 15

ANHANG

Bestandskarte zum Plangebiet (Quelle: Planungsbüro Sonja Kraus 2013, eigene Bearbeitung)

Bestandskarte der Ausgleichsfläche

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Aarbergen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Winkel - Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Hausen über Aar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Ortsteile Rückershausen und Hausen über Aar geschaffen werden. Zur Ausweisung gelangt eine Fläche für Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 18 (1) BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a (3) und § 1 (6) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Ortsteile Rückershausen und Hausen über Aar geschaffen werden. Die weitergehenden Ziele des Bauleitplans werden in Kap. 1 (Veranlassung und Planziel) der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich an der B54 zwischen den Ortslagen von Rückershausen und Hausen über Aar. Es umfasst im Wesentlichen eine Fläche für die Zwischenlagerung von Erdaushub sowie eine nördlich angrenzenden Wegeparzelle. Unmittelbar nördlich befindet sich eine Wiesenfläche, nach Süden und Westen schließen sich straßenbegleitende Gehölze und nach Osten ein stillgelegter Abschnitt der *Aartalbahn* an.

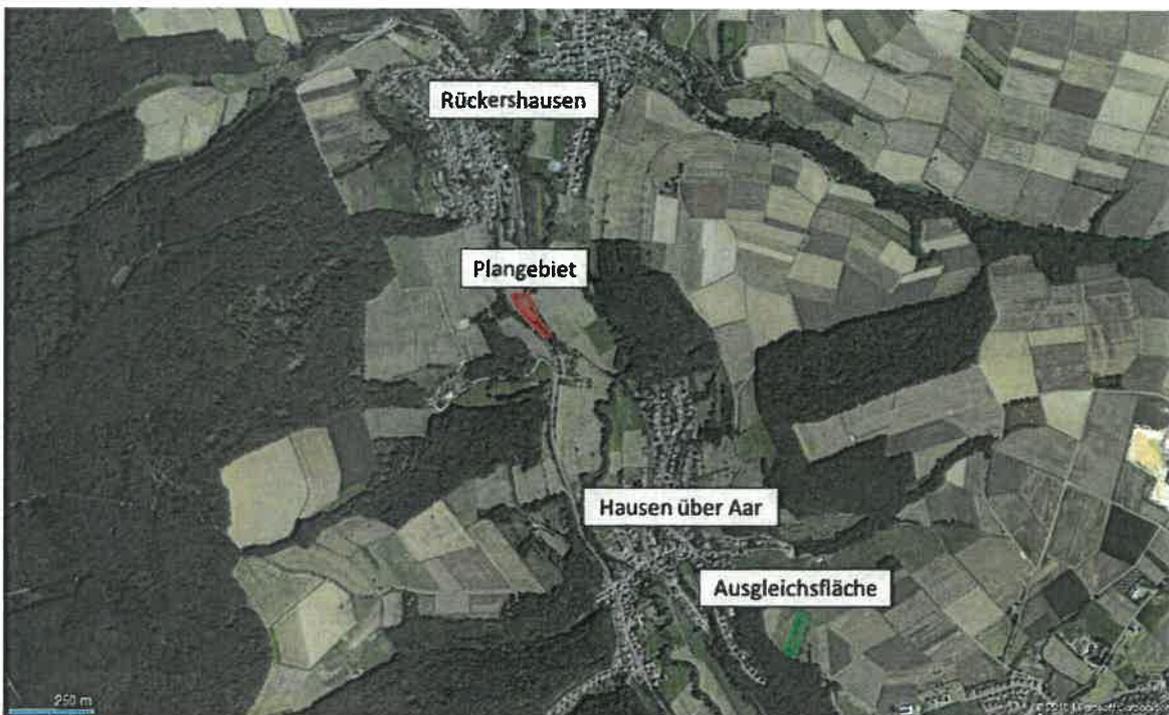


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Luftbild (Quelle: <http://www.bing.com/maps>, 27.04.2015)

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ im westlichen Hintertaunus (Untereinheit 304.2 *Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal*). Das Gelände liegt auf einer Höhe von etwa 180 m ü. NN.

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

- *Art und Maß der baulichen Nutzung*

Der vorliegende Bebauungsplan weist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr aus. Zusätzlich setzt der Bebauungsplan fest, dass die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer GRZ = 0,7 überschritten werden darf. Daher ist im ungünstigsten Fall mit einer Versiegelung auf bis zu 70 % der Grundstücksfläche zu rechnen. Die Höhenentwicklung wird durch die Festsetzung einer maximalen Oberkante Gebäude (OK_{Geb}) auf 9,0 m bei zwei zulässigen Vollgeschossen begrenzt.

- *Flächen für Maßnahmen nach § 9 (1) 20 BauGB*

In einem zweiten Geltungsbereich wird eine externe Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland ausgewiesen. Zusätzlich ist dort die Anpflanzung einer Reihe aus 9 hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebiets beträgt rund 0,35 ha. Davon entfallen 3.051 m² auf die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (davon 426 m² Erhalt von Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen) sowie 462 m² auf den landwirtschaftlichen Weg.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Südhessen stellt das Plangebiet, soweit die Darstellungsgenauigkeit dies erkennen lässt, als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* sowie *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dar. Bezüglich der Anpassung an die Ziele der Regionalplanung sei auf die Ausführungen in Kapitel 1.3 der Begründung verwiesen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen stellt das Plangebiet als *landwirtschaftliche Fläche* dar. Mit der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf ist der Bebauungsplan daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das notwendige Änderungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes durchgeführt.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.9 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der bebauten Ortslage nicht zu erwarten.

Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung als überbaubare Grundstücksflächen entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Leitungsinfrastruktur für die Wasser- und Löschwasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen für das Planvorhaben neu errichtet werden. Anschlussmöglichkeiten sind im Bereich der

Ortslage Rückershausen vorhanden. Im Hinblick auf die Thematik der Entwässerung gilt, dass entsprechend der Bestimmungen des WHG und HWG das Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht wird. Aufgrund der nur geringen Mengen an Schmutzwasser, die dazu auch nur unregelmäßig anfallen, wird von einem Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Netz auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Abstand genommen. Das anfallende Schmutzwasser ist in einer Grube zu sammeln und ordnungsgemäß abzufahren.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen wird im Bebauungsplan auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden insofern, als dass durch die Bündelung zweier Feuerwehr-Standorte Synergieeffekte erzielt werden können. Alternativstandorte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen sind nicht vorhanden. Auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 1.1 der Begründung wird verwiesen.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Im Plangebiet haben sich lt. Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt L 5714 Limburg a.d.L.) Auengleye aus Auenablagerungen der größeren Fließgewässer gebildet. Das Ertragspotenzial des Bodens wird im BodenViewer Hessen² als gering angegeben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzbereiches, Oberflächenwasserstrukturen sind nicht vorhanden. Die Aar verläuft in rund 150 m östlicher Entfernung vom Plangebiet.

Die vorliegende Planung bereitet den Bau eines Feuerwehrgerätehauses vor. Dabei setzt der Bebauungsplan fest, dass die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer GRZ = 0,7 überschritten werden darf. Daher ist im ungünstigsten Fall mit einer Versiegelung auf bis zu 70 % der Grundstücksfläche zu rechnen. Eine wasserdurchlässige Flächenbefestigung scheidet aufgrund der Zweckbestimmung für die Feuerwehr aus. Zum Ausgleich der Eingriffe in den Boden wird auf die Kompensationsplanung in Kapitel 3 verwiesen.

2.2 Klima und Luft

Aus klimatischer Sicht diene das Plangebiet zwar ehemals der Produktion von Kaltluft, jedoch erfüllt es aufgrund der eingesenkten Lage und Kleinflächigkeit keine herausragenden Funktionen für das

² Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: <http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm> (Stand: 04/2015).

örtliche Kleinklima in Rückershäusen oder Hausen über Aar. Durch die Planung sind damit keine nennenswerten Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Plangebiet selbst, wo mit einer geringfügigen weiteren Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte sind z. B. eine großzügige und die Beschattung fördernde Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen sowie die Begrünung von Fassaden mit Kletter- oder Schlingpflanzen.

2.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurde im Oktober 2013 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben. Das Plangebiet wird demnach zum Großteil von einer durch Wiesenraine eingerahmten Rohbodenfläche zur Lagerung von Erdaushub eingenommen. Außerdem befinden im nördlichen Bereich Schotterwege (Zufahrt und Feldweg, vgl. Abb. 3 u. 4) und im südlichen Bereich straßenbegleitende Gebüsche. Die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze erkennbaren Einzelbäume befinden sich bereits auf der angrenzenden Bahnparzelle.



Abb. 2: Abgeschobene Wiesenfläche, nördlicher Bereich



Abb. 3: Abgeschobene Wiesenfläche mit Schotterzufahrt



Abb. 4: Nördlicher Feldweg, Blickrichtung Ost



Abb. 5: Stillgelegte Bahntrasse am Ostrand

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.08.2013 (Aktenzeichen FD III.22-200357-2013-rh) zur Errichtung des Erdaushub-Zwischenlagers

ist im vorliegenden Fall der Bestand vor Errichtung des Zwischenlagers heranzuziehen, wie er in den Planungsunterlagen „Biotopbewertung /Feststellung des Voreingriffszustandes zur Zwischenlagerung von Erdaushub“ vom 10.07.2013 (Planungsbüro Sabine Kraus) dargestellt und in der im Anhang beigefügten Bestandskarte dokumentiert ist:

Zufahrten und Wegeflächen (Biotoptypen 10.510 und 10.530 gem. KV)

Die Zufahrt von der B54/Aarstraße ist zunächst auf 10 bis 12 m Länge asphaltiert (Biotoptyp 10.510) und geht dann in einen Schotterweg (Biotoptyp 10.530) über. Dieser Weg verläuft entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes, über die auch die spätere Erschließung erfolgen soll. Aktuell wird das etwa 2m tiefer gelegene Wiesengrundstück im nordwestlichen Bereich erschlossen.

Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (Biotoptyp 06.910 (B), gem. KV)

Die geplante Ablagerungsfläche wird als Wirtschaftswiese intensiv genutzt und regelmäßig gemäht. Folgende Arten wurden aufgenommen:

Artenvorkommen Fläche Nr. 1

<i>Galium mollugo</i>	Wiesenlabkraut
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gelbweiderich
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Böschungen – Wiesenraine (Biotoptyp 09.150 B. gem. KV)

Die Böschungen sind je nach Ausrichtung und Standortbedingungen sowie ruderalen Einflüssen unterschiedlich ausgeprägt. Die Flächen (Plan Nr. 2) weisen ein mittleres Artenspektrum auf. Das Artenspektrum auf den Böschungsbereichen zur B 54 (Plan Nr. 3) ist gering, wobei die Brennnessel dominant hervor tritt. Die Böschungsbereiche sind vereinzelt mit Gehölzen bestanden. In Teilbereichen macht sich Gehölzaufwuchs von Eiche und Ahorn bemerkbar.

Artenvorkommen Fläche Nr. 2

<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Alopecurus geniculatus</i>	Fuchsschwanzgras
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Chrysanthemum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnussstrauch
<i>Epilobium</i>	Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut
<i>Galium mollugo</i>	Wiesenlabkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut
<i>Lythrum salicaria</i>	Blutweiderich
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Schneckenklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Steinklee
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Dost

<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Quercus robur</i>	Eiche
<i>Rosa canina</i>	Hagebutte
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sonchus oleraceus</i>	Gänsedistel
<i>Symphytum officinale</i>	Beinwell
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Acer/ Quercus robur</i>	Ahorn - und Eichenaufwuchs

Artenvorkommen Fläche Nr. 3 entlang der B54

<i>Galium aparine</i>	Klebkraut
<i>Galium mollugo</i>	Wiesenlabkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut
<i>Quercus robur</i>	Eiche
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel

Gehölzstreifen zwischen B-54 und Bahntrasse (Breite < 10 m) (Biotoptyp 02.600 gem. KV)

Die Gehölze befinden sich zwischen Bahntrasse und Bundesstraße. Sie bestehen sowohl aus Nadel- als auch aus Laubgehölzen. Im Übergang zur Wiese sind die Gehölze mit *Geranium robertianum*/ Ruprechtskraut bestanden. Hier ist die Fläche mit Fichten, einem jungen Apfel sowie einem Ahorn bestanden. Die Gehölzfläche wurde nicht im Einzelnen kartiert, da sie von der Maßnahme nicht berührt ist. Die Biotopzuordnung gem. KV wurde durch den Mix an heimischen und standortfremden Gehölzen sowie der Lage zwischen den Verkehrswegen dem Nutzungstyp „Gebüschpflanzung straßenbegleitend“ zugeordnet.

Eingriffsbewertung und Artenschutz

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht im Voreingriffszustand eine mittlere und im jetzigen Zustand eine geringe Bedeutung zu. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht gefunden. Es sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden. Demgegenüber besitzen die angrenzenden Strukturen (Bahndamm, Wiesen und Gehölze der Umgebung) eine weitaus höhere Bedeutung. Da die vorliegende Planung mit ihrer Bebauung jedoch nicht in diese Strukturen eingreift, sind in der Zusammenfassung durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Zur Vermeidung von Übertritten der Verbote des § 44 BNatSchG sollten allerdings generell die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Jede Baufeldfreimachung (einschl. Rodung von Gehölzen) ist zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von nistenden/brütenden Individuen und ihres Nachwuchses außerhalb der Brutperiode durchzuführen, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar. (Berücksichtigung der Verbote gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

- Zur Minderung der Lichtemissionen bzw. der Anlockwirkung auf Insekten sind fledermausfreundliche LED-Leuchten (inkl. Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltungen) sowie Natrium-niederdruckdampfleuchten für den nächtlichen Dauereinsatz (z. B. Straßenlaternen) zu verwenden. Leuchtkegel sind zur Reduzierung der Lichtemissionen im Bereich angrenzender Biotopflächen abzuschirmen.

2.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ³

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z. B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet – im Gegensatz zu den umliegenden Strukturen – keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.5 Landschaft

Durch die Lage des Plangebiets im schroff eingesenkten, durch Wiesennutzung geprägten Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal kommt dem Plangebiet prinzipiell eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen zu. Über die vorliegende Planung entsteht ein bis zu 9 m hoher Baukörper, der jedoch aufgrund der eingesenkten Lage der Baufläche gegenüber dem Niveau der Aarstraße aus Richtung Norden, Westen und Osten nicht vollständig sichtbar sein wird. Da sich die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Einzelbäume bereits auf der angrenzenden Bahnparzelle befinden, bleibt aus östlicher Richtung eine wirkungsvolle Eingrünung erhalten.

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

Für die nördlich geplante gewerbliche Baufläche befindet sich derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Winkel – Gewerbegebiet“ in Aufstellung, der insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine LKW-Tankstelle und LKW-Waschanlage schaffen soll. Diese Nutzungen ergänzen in optimaler Weise die geplante Ansiedlung des Feuerwehrhauses im Bereich „Im Winkel“. Im Übrigen kann durch die Umsetzung der vorangehend beschriebenen gewerblichen Nutzung perspektivisch sichergestellt werden, dass der Planstandort des Feuerwehrgerätehauses in den Siedlungszusammenhang des Ortsteils Rückerhausen eingebunden ist, auch wenn dieser formal dem Gemarkungsgebiet des Ortsteils Hausen über Aar zugehörig ist. Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild wird auf die Kompensationsplanung in Kapitel 3 verwiesen.

2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten. Da auch im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine entsprechenden Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ vorkommen, können erhebliche Auswirkungen auf dessen Schutzziele ausgeschlossen werden. Als nächstes Natura-2000-Gebiet befindet sich in rd. 1,4 km nordwestlicher Entfernung das Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung FFH DE-5714-303 *Taunuswälder bei Mudershausen*.

2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die Flächen des Plangebiets werden aufgrund der Beeinträchtigungen des Erholungswerts durch die unmittelbar angrenzende B 54 kaum zur siedlungsnahen Erholung genutzt. Die zur Bebauung vorgesehen Flächen sind zudem deutlich von der bestehenden Wohnbebauung in den benachbarten Ortsteilen abgesetzt. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist somit insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Die angrenzende Bahntrasse der Aartalbahn ist als Kulturdenkmal festgesetzt.

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan zusätzlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevante Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

3.1 Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird nach der Kompensationsverordnung (KV)⁴ des Landes Hessen vorgenommen. Hierbei wird der Bestand gemäß „Biotopbewertung/Feststellung des Voreingriffszustandes zur Zwischenlagerung von Erdaushub“ vom 10.07.2013 (Planungsbüro Sabine Kraus, siehe Anhang) mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans verglichen (vgl. Tab. 1). Dabei mussten die Bestandsgrößen für Hecken und Wiesenraine dem enger gefassten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans angepasst werden.

Tab. 1: Eingriffsbilanz Bebauungsplan „Im Winkel – Feuerwehrgerätehaus“

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand gemäß Biotopbewertung Planungsbüro Sabine Kraus						
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung	20	350		7.000	
06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	2.300		48.300	
09.150	Wiesenraine	45	672		30.240	
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	75		225	
10.530	Schotterflächen	6	116		696	
Planung						
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (Erhalt)	20		350		7.000
06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (Erhalt)	21		76		1.596
10.710	Dachflächen, nicht begrünt	3		1.831		5.492
10.530	Schotterflächen (landwirtschaftliche Wege)	6		462		2.772
10.530	versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird (Grundstücksfreiflächen)	6		794		4.766
Summe			3.513	3.513	86.461	21.626
Biotopwertdifferenz					-64.835	

Für die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans notwendigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 64.835 Punkten. Zur Kompensation dieses Defizits wird die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

3.1 Eingriffskompensation

Zum Ausgleich des im vorangegangenen Kapitel ermittelten Biotopwertdefizits ist die Durchführung externer Ausgleichmaßnahmen geplant. Hierzu steht südwestlich Hausen eine Grünlandfläche zur Verfügung (Gemarkung Hausen über Aar, Flur 9, Flurstück 24 tlw., vgl. Abb. 1). Das nach Nordosten ansteigende Gelände liegt auf einer Höhe von rund 245 m ü.NN.

Die Wiesenfläche weist einen relativ artenarmen Pflanzenbestand mit mehreren Nährstoffzeigern auf, wobei sich im nordwestlichen Bereich Ruderalisierungstendenzen (u.a. Rainfarn, vgl. Abb. 7) erkennen lassen:

⁴ DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV; 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer
<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn (im Nordwesten)



Abb. 6: Ausgleichsfläche von Süden



Abb. 7: Ruderalisierter Bereich

Im Rahmen der Ausgleichsplanung sind die Etablierung von Extensivgrünland sowie die Anpflanzung von insgesamt 9 hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen. Im Bebauungsplan finden sich hierzu die folgenden Festsetzungen:

Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Maßnahmen: Auf der vorhandenen Wiesenfläche sind in Nord-Süd-Richtung zwei streifenförmige Einsaaten mit regionaltypischem Kräutersaatgut in einer jeweiligen Breite zwischen 2 m und 3 m durchzuführen. Im westlichen Bereich sind gemäß Darstellung in der Plankarte neun hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die gesamte Fläche ist anschließend als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Die erste Mahd soll erst ab 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen.

Die o.g. Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll, da sie in absehbarer Zeit eine Vergrößerung des für die örtliche Fauna (z. B. Grünspecht) wertvollen Obstbaumbestandes sowie des floristischen Artenreichtums und damit insgesamt eine deutliche Steigerung des Biotopwerts erwarten lassen. Zudem wirkt sich die geplante Obstbaumreihe positiv auf das Landschaftsbild aus. So kann der Eingriff in Höhe von 64.835 BWP durch die Durchführung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertgewinn von insgesamt 68.346 BWP vollständig kompensiert werden (vgl. Tab. 2). Ein weitergehender Ausgleich wird somit nicht erforderlich.

-191-

Tab. 2: Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Im Winkel – Feuerwehrgerätehaus“

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand gemäß Bestandskarte						
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	3.272		88.344	
09.130	Ruderales Wiesen	39	763		29.757	
Planung						
06.310	Extensiv genutzte Frischwiesen	44		4.035		177.540
04.110	<i>Aufwertung von Bäumen übertraufener Flächen: Anpflanzung von 9 Obstbäumen à 3 qm</i>	31		27		837
Zusatz	<i>Aufwertung gemäß 2.2.5 Anlage 2 KV: Bedeutung für geschützte Arten und das Landschaftsbild</i>	2		4.035		8.070
Summe			4.035	4.035	118.101	186.447
Biotopwertdifferenz					+68.346	

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die Nutzung des beplanten Bereichs als Erdaushub-Zwischenlager fort dauern wird.

Bei Durchführung der Planung:

Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Entsprechend der in Kap. 1.1 der Begründung zitierten Ausführungen wird zur langfristigen Sicherung des Brandschutzes für Rückershausen und Hausen über Aar der Neubau von Infrastruktureinrichtungen notwendig. Dabei wurde seitens der Gemeinde Aarbergen die Möglichkeit geprüft, ggf. durch die Bündelung beider Standorte, Synergieeffekte nutzen zu können und dadurch langfristig in angemessenem Umfang den Brandschutz für die beiden Ortsteile mit höherer Effizienz sicherstellen zu können.

Diesbezüglich erfüllen alle Flächen entlang der B 54 (Aarstraße) die notwendigen Voraussetzungen. Aus städtebaulichen Gründen wird im Übrigen ein Standort begrüßt, der keinen neuen Siedlungsansatz schafft und damit nicht zur Zersiedlung der Landschaft beiträgt. Die Analyse der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen hat unter Berücksichtigung der vorangehend geschilderten Standortvoraussetzungen eine Fläche aufgezeigt, die den Lückenschluss zwi-

schen einer geplanten gewerblichen Baufläche im Anschluss an den südlichen Siedlungsrand von Rückershausen und einer bereits weiter südlich gelegenen bestehenden gewerblichen Baufläche schafft. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, bietet sich aufgrund der vorangehend beschriebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen allerdings in besonderer Weise für die Entwicklung eines Feuerwehrstandortes an. Andere Standortalternativen, die mit einer geringeren Eingriffsintensität verbunden wären, sind entlang der B 54 nicht vorhanden. Die Möglichkeiten der Entwicklung eines gemeinsamen Feuerwehrstandortes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage einer der beiden Ortsteile scheiden im Übrigen im Grundsatz aus.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit können die Kommunen in der Regel nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. So lange die Gemeinde keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Umsetzung der Eingriffskompensation.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Einleitung: Die Gemeinde Aarbergen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Winkel - Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Hausen über Aar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Ortsteile Rückershausen und Hausen über Aar geschaffen werden. Zur Ausweisung gelangt eine Fläche für Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung. Die Größe des Plangebiets beträgt rund 0,35 ha.

Boden und Wasser: Im Plangebiet haben sich lt. Bodenkarte von Hessen Auengleye aus Auenablagerungen der größeren Fließgewässer gebildet. Das Ertragspotenzial des Bodens wird im BodenViewer

Hessen als gering angegeben. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes, Oberflächenwasserstrukturen sind nicht vorhanden. Die Aar verläuft in rund 150 m östlicher Entfernung vom Plangebiet. Die vorliegende Planung bereitet den Bau eines Feuerwehrgerätehauses vor. Dabei setzt der Bebauungsplan fest, dass die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer GRZ = 0,7 überschritten werden darf. Daher ist im ungünstigsten Fall mit einer Versiegelung auf bis zu 70 % der Grundstücksfläche zu rechnen. Eine wasserdurchlässige Flächenbefestigung scheidet aufgrund der Zweckbestimmung für die Feuerwehr aus. Zum Ausgleich der Eingriffe in den Boden wird auf die Kompensationsplanung in Kapitel 3 verwiesen.

Klima und Luft: Aus klimatischer Sicht diene das Plangebiet zwar ehemals der Produktion von Kaltluft, jedoch erfüllt es aufgrund der eingesenkten Lage und Kleinflächigkeit keine herausragenden Funktionen für das örtliche Kleinklima in Rückershausen oder Hausen über Aar. Durch die Planung sind damit keine nennenswerten Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Plangebiet selbst, wo mit einer geringfügigen weiteren Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Tiere und Pflanzen: Das Plangebiet wird zum Großteil von durch Wiesenraine eingerahmten Rohbodenfläche zur Lagerung von Erdaushub eingenommen. Außerdem befinden im nördlichen Bereich Schotterwege und im südlichen Bereich straßenbegleitende Gebüsche. Die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze erkennbaren Einzelbäume befinden sich bereits auf der angrenzenden Bahnparzelle. Da das Plangebiet – im Gegensatz zu den umliegenden Strukturen – keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Artenschutz: Dem eigentlichen Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu, da die ehemals vorhandene Wiesenfläche mittlerweile durch ein Zwischenlager für Erdaushub ersetzt wurde. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht gefunden. Es sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden. Demgegenüber besitzen die angrenzenden Strukturen (Bahndamm, Wiesen und Gehölze der Umgebung) eine weitaus höhere Bedeutung. Da die vorliegende Planung mit ihrer Bebauung jedoch nicht in diese Strukturen eingreift, sind in der Zusammenfassung durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Zur Vermeidung von Übertritten der Verbote des § 44 BNatSchG sollten allerdings generell die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Jede Baufeldfreimachung (einschl. Rodung von Gehölzen) ist zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von nistenden/brütenden Individuen und ihres Nachwuchses außerhalb der Brutperiode durchzuführen, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.
- Zur Minderung der Lichtemissionen bzw. der Anlockwirkung auf Insekten sind fledermausfreundliche LED-Leuchten (inkl. Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltungen) sowie Natriumniederdruckdampfleuchten für den nächtlichen Dauereinsatz (z. B. Straßenlaternen) zu verwenden. Leuchtkegel sind zur Reduzierung der Lichtemissionen im Bereich angrenzender Biotopflächen abzuschirmen.

Landschaft: Durch die Lage des Plangebiets im schroff eingesenkten, durch Wiesennutzung geprägten Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal kommt dem Plangebiet prinzipiell eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen zu. Über die vorliegende Planung entsteht ein bis zu 9 m hoher Baukörper, der jedoch aufgrund der eingesenkten Lage der Baufläche aus Richtung Norden, Westen und Osten nicht vollständig sichtbar sein wird. Da sich die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Einzelbäume bereits auf der angrenzenden Bahnparzelle befinden, bleibt aus östlicher Richtung eine wirkungsvolle Eingrünung erhalten. Für die nördlich geplante gewerbliche Baufläche befindet sich derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Winkel – Gewerbegebiet“

-194-

in Aufstellung, der insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine LKW-Tankstelle und LKW-Waschanlage schaffen soll. Diese Nutzungen ergänzen in optimaler Weise die geplante Ansiedlung des Feuerwehrhauses im Bereich „Im Winkel“. Im Übrigen kann durch die Umsetzung der vorangehend beschriebenen gewerblichen Nutzung perspektivisch sichergestellt werden, dass der Planstandort des Feuerwehrgerätehauses in den Siedlungszusammenhang des Ortsteils Rückershausen eingebunden ist, auch wenn dieser formal dem Gemarkungsgebiet des Ortsteils Hausen über Aar zugehörig ist. Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild wird auf die Kompensationsplanung in Kapitel 3 verwiesen.

Natura-2000-Gebiete: Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten. Da auch im Wirkungsbereich des Vorhabens keine entsprechenden Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ vorkommen, können erhebliche Auswirkungen auf dessen Schutzziele ausgeschlossen werden. Als nächstes Natura-2000-Gebiet befindet sich in rd. 1,4 km nordwestlicher Entfernung das Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung FFH DE-5714-303 *Taunuswälder bei Mudershausen. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter:* Die Flächen des Plangebiets werden aufgrund der Beeinträchtigungen des Erholungswerts durch die unmittelbar angrenzende B 54 kaum zur siedlungsnahen Erholung genutzt. Die zur Bebauung vorgesehen Flächen sind zudem deutlich von der bestehenden Wohnbebauung in den benachbarten Ortsteilen abgesetzt. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist somit insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird nach der Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen. Hierbei wird der Bestand gemäß „Biotopbewertung/Feststellung des Voreingriffszustandes zur Zwischenlagerung von Erdaushub“ vom 10.07.2013 (Planungsbüro Sabine Kraus, siehe Anhang) mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans verglichen. Für die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 64.835 Punkten. Zur Kompensation dieses Defizits wird die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Zum Ausgleich ist die Durchführung externer Ausgleichmaßnahmen geplant. Hierzu steht südwestlich Hausen eine Grünlandfläche zur Verfügung. Im Rahmen der Ausgleichsplanung sind die Etablierung von Extensivgrünland sowie die Anpflanzung von insgesamt 9 hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen. Die o.g. Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll, da sie in absehbarer Zeit eine Vergrößerung des für die örtliche Fauna (z. B. Grünspecht) wertvollen Obstbaumbestandes sowie des floristischen Artenreichtums und damit insgesamt eine deutliche Steigerung des Biotopwerts erwarten lassen. Zudem wirkt sich die geplante Obstbaumreihe positiv auf das Landschaftsbild aus. So kann der Eingriff in Höhe von 64.835 BWP durch die Durchführung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertgewinn von insgesamt 68.346 BWP vollständig kompensiert werden. Ein weitergehender Ausgleich wird somit nicht erforderlich.

Prognose und Alternativenbetrachtung: Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die Nutzung des geplanten Bereichs als Erdaushub-Zwischenlager fort dauern wird. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Entsprechend der in der Begründung zitierten Ausführungen wird zur langfristigen Sicherung des Brandschutzes für Rückershausen und Hausen über Aar der Neubau von Infrastruktureinrichtungen notwendig. Dabei wurde seitens der Gemeinde Aarbergen die Möglichkeit geprüft, ggf. durch die Bündelung beider Standorte, Synergieeffekte nutzen zu können und dadurch langfristig in angemessenem Umfang den Brandschutz für die beiden Ortsteile mit höherer Effizienz sicherstellen zu können. Die Analyse der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen hat unter Berücksichtigung der vorangehend geschilderten Standortvoraussetzungen eine Fläche aufgezeigt, die den Lückenschluss zwischen einer geplanten gewerblichen

Baufläche im Anschluss an den südlichen Siedlungsrand von Rückershausen und einer bereits weiter südlich gelegenen bestehenden gewerblichen Baufläche schafft. Andere Standortalternativen, die mit einer geringeren Eingriffsintensität verbunden wären, sind entlang der B 54 nicht vorhanden. Die Möglichkeiten der Entwicklung eines gemeinsamen Feuerwehrstandortes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage einer der beiden Ortsteile scheiden im Übrigen im Grundsatz aus.

Monitoring: Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Umsetzung der Eingriffskompensation.

Überprüfung der Umweltauswirkungen: Im Rahmen des Monitorings erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Umsetzung der eingriffsminimierenden Maßnahmen und die Eingriffskompensation.

Anlagen:

- Bestandskarte zum Plangebiet (Quelle: Planungsbüro Sonja Kraus 2013, eigene Bearbeitung)
- Bestandskarte der Ausgleichsfläche, unmaßstäblich verkleinert

